

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Jähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademien der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirtschaftlichen Vereine in Baiern, Württemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien zc.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlags-Handlung.

1863.

Grundsätze

der

Volkswirthschaftspolitik

mit

anhaltender Rücksicht auf bestehende Staats-
einrichtungen

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

groß. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademien der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Württemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien zc.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.

E. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung.

1863.

Vorrede.

Bei der Beendigung und Ausföndung dieser zweiten Abtheilung der Volkswirthschaftspolitik ist zuvörderst aus dem Vorwort zur vierten Ausgabe die Anzeige der zwei erheblichsten in derselben gemachten Veränderungen zu wiederholen, nämlich der Hinzufügung eines neuen Abschnittes „Creditanstalten“, S. 312 a—c, und der Umstellung des ersten Abschnittes im zweiten Buche. Es schien zweckmäßig, die Beförderung des Tauschverkehrs im Allgemeinen, der sehr häufig ohne Vermittlung des Kaufmanns geradezu zwischen den Erzeugern und Zehmern gepflogen wird, von den Maaßregeln zu trennen, die sich auf den Handel als abgesondertes Tauschgewerbe beziehen. Auf diese Trennung war schon in §. 229 der früheren Ausgaben hingedeutet worden.

In Hinsicht auf die Veränderungen und Zusätze in dieser fünften Ausgabe ist der Vorrede der ersten Abtheilung nur noch Weniges beizufügen. Nachdem die älteren Schriftsteller und die Regierungen bis vor Kurzem in der Leitung der Volkswirthschaft mit Hülfe von Zwangsvorschriften wenig bedenklich gewesen waren, ist man neuerlich mehr und mehr bedacht geworden, die Zulässigkeit solcher gesetzlicher Beschränkungen nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ungefähr wie diese in §. 5 der ersten Abtheilung aufgestellt worden sind. Manche bisher für nothwendig gehaltene, durch die Macht der Gewohnheit gestützte gesetzliche Anordnungen sind zufolge solcher Untersuchungen ganz oder zum Theile als entbehrlich erkannt worden, sowohl in der öffentlichen Meinung, wie in der Ueberzeugung der Regierungen.

Die Verwirklichung dessen, was nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen als das Vollkommenste erkannt worden war, ist nun weit näher gerückt, zum Theil schon ausgeführt worden, und bei dieser heutigen Lage der Dinge können manche Rücksichts- und Vorsichtsmaaßregeln, die den Uebergang zu einem besseren Zustand vorbereiten sollten, leicht aufgegeben werden. Der Verf. hat diese Vorgänge als Fortschritte in einer, auch von ihm in den früheren Ausgaben der Volkswirtschaftspolitik empfohlen, von Vielen dagegen lebhaft bekämpften Richtung mit Freude begrüßt und in der jetzigen Ausgabe als Errungenschaften behandelt, weil diese Wissenschaft den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen soll. Dieß gilt vorzüglich von der Aufhebung des Zunftzwanges, bei der das von der österreichischen Regierung gegebene Beispiel einen starken Eindruck hervorgebracht und zur Nachfolge ermuntert hat. Auch in der noch nicht zum Abschluß gelangten Streitfrage über den Zollschutz ist der Stand der beiderseitigen Ansichten nicht mehr derselbe, denn die Vertheidiger des Schutzsystems haben, das Gewicht der entgegenstehenden Gründe und Thatsachen fühlend, schon erhebliche Zugeständnisse gemacht.

Während der Inhalt der Volkswirtschaftspolitik zum Theile in der Bekämpfung älterer Zwangseinrichtungen besteht, beschäftigt sich ein anderer Theil der Lehrsätze mit der Erforschung der Art und Weise, wie gewisse Maaßregeln, die nothwendig von der Staatsgewalt ausgehen müssen, am besten in Ausführung zu bringen seien, und es thut Noth vor der Ueberstürzung zu warnen, zu der eine in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigte Abneigung gegen alles Einwirken der Regierung auf volkswirtschaftliche Angelegenheiten leicht verleiten könnte.

9. October 1863.

H.

I n h a l t.

	Seite
1. Buch, Fortsetzung.	
2. Abschnitt, Fortsetzung.	
3. Abtheilung. Pflege der Gewerke.	
Einleitung, §. 177	1
1. Hauptstück. Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.	
I. Verfassung der Handwerke, §. 178	2
II. Fabriken, §. 202	55
2. Hauptstück. Maaßregeln, die den Absatz von Gewerkswaren betreffen.	
I. Erfindungsvorrechte, §. 203 a	67
II. Zwangs- und Bannrechte, §. 204 a	75
III. Einfuhrbeschränkungen, §. 205	78
3. Hauptstück. Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Betreibung der Gewerksarbeiten beziehen, §. 216	122
I. Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren, §. 217	123
II. Unterrichtsmittel, §. 220	128
III. Ermunterungsmittel, §. 225	138
2. Buch. Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.	
Einleitung, §. 229	148
1. Abschnitt. Beförderung des Lauscherkehrs.	
1. Abtheilung. Maaßregeln für den Lauscherkehr im Allgemeinen.	
Einleitung, §. 229 a	150
1. Hauptstück. Maaßwesen, §. 230	151
2. Hauptstück. Geldwesen.	
I. Münzwesen, §. 232	159
II. Papiergeld, §. 247	190